

7 . FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Stadt Vilseck im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Energieinfrastruktur Reisach“

Begründung mit Umweltbericht

Stadt Vilseck

Landkreis Amberg-Weizsach

Marktplatz 13, 92249 Vilseck



Vorentwurf: 20.07.2026

Entwurf:

Endfassung:

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	4
B	DARSTELLUNG	4
C	VERFAHRENSVERMERKE	4
D	BEGRÜNDUNG	5
1.	Gesetzliche Grundlagen	5
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm	5
2.2	Regionalplanung	6
3.	Erfordernis und Ziele	7
4.	Räumliche Lage und Größe sowie aktuelle Nutzung	8
5.	Landschaftsbild	8
6.	Standortprüfung	8
7.	Denkmalschutz	9
E	UMWELTBERICHT	10
1	Einleitung	10
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	10
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung	11
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	12
2.1.1	Umweltmerkmale	12
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
2.2.1	Auswirkung auf die Schutzgüter	15
2.2.2	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	18
2.2.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
2.2.4	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
2.2.5	Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	19
2.2.6	Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
2.2.7	Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	19
2.2.8	Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	19
2.2.9	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	19
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen	20
2.3.1	Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen	20
2.3.2	Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	20
2.3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen	20
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	20
3.	Zusätzliche Angaben	21

3.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	21
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	22
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
	Quellenangaben	23

A PLANZEICHNUNG

siehe Planblatt

B DARSTELLUNG

siehe Planblatt

C VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planblatt

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BIMSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GaStellV	Garagen- und Stellplatzverordnung
NWFreiV	Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung
ROV	Raumordnungsverordnung
TRENGW	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser
TrinkWV	Trinkwasserverordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können über die Stadt Vilseck eingesehen werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen Verkehrsflächen dargestellt. Aktuell wird der Geltungsbereich als Landwirtschaftliche Fläche, Waldflächen sowie eine örtliche Verkehrsfläche genutzt. Zudem befindet sich im direkt angrenzenden am Geltungsbereich bereits ein bestehendes Umspannwerk.

Der Flächennutzungsplan entspricht im Geltungsbereich nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung und wird daher im Parallelverfahren geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 2026, liegt die Stadt Vilseck im Allgemeinen Ländlichen Raum. Die Planung steht den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklung nicht entgegen, sondern unterstützt diese.

Nach LEP 6.1.1 (Z) ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen. Der geplante Batteriespeicher dient als Bestandteil der Energieinfrastruktur der Netzstabilisierung und der Sicherung einer zuverlässigen Stromversorgung.

Gemäß LEP 6.2.1 (G) sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Der Batteriespeicher ermöglicht die Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien und unterstützt damit die Integration fluktuierender Energieerzeugung aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen in das Stromnetz.

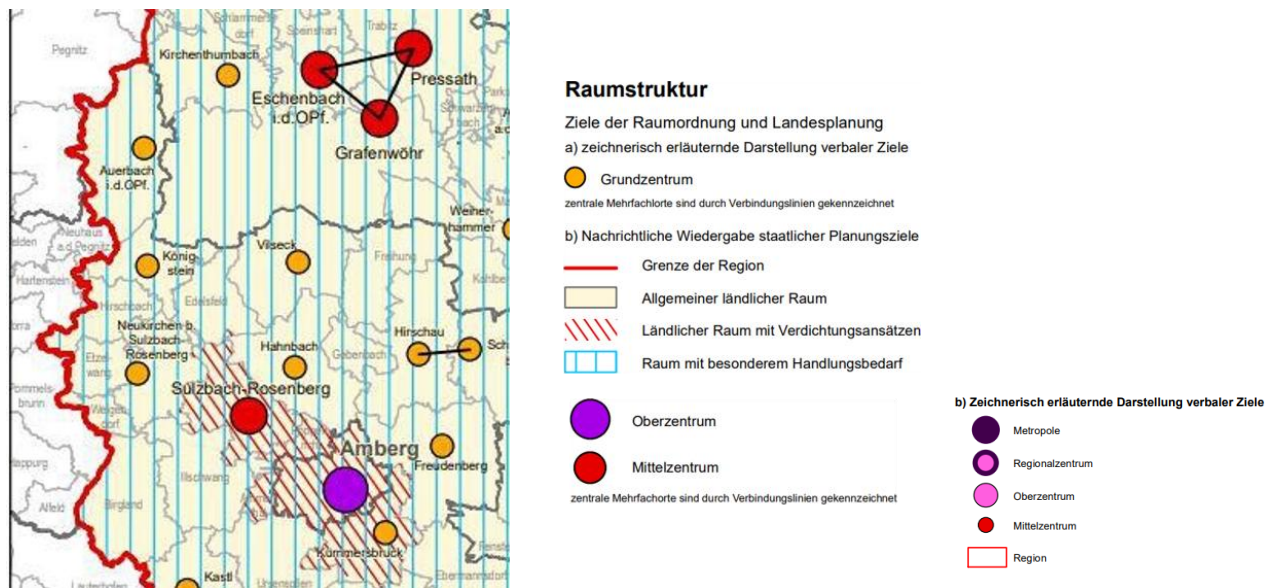
Darüber hinaus soll nach LEP 1.3.1 (G) den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere durch die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. Durch die Bereitstellung eines Standorts für einen Batteriespeicher wird ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende sowie zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen geleistet.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Energieinfrastruktur stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan steuert die übergemeindlichen Entwicklungen auf regionaler Ebene, die das Landesentwicklungsprogramm für ganz Bayern vorgibt. Entsprechend dem Regionalplan der Planungs- Region 6 – Oberpfalz Nord sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

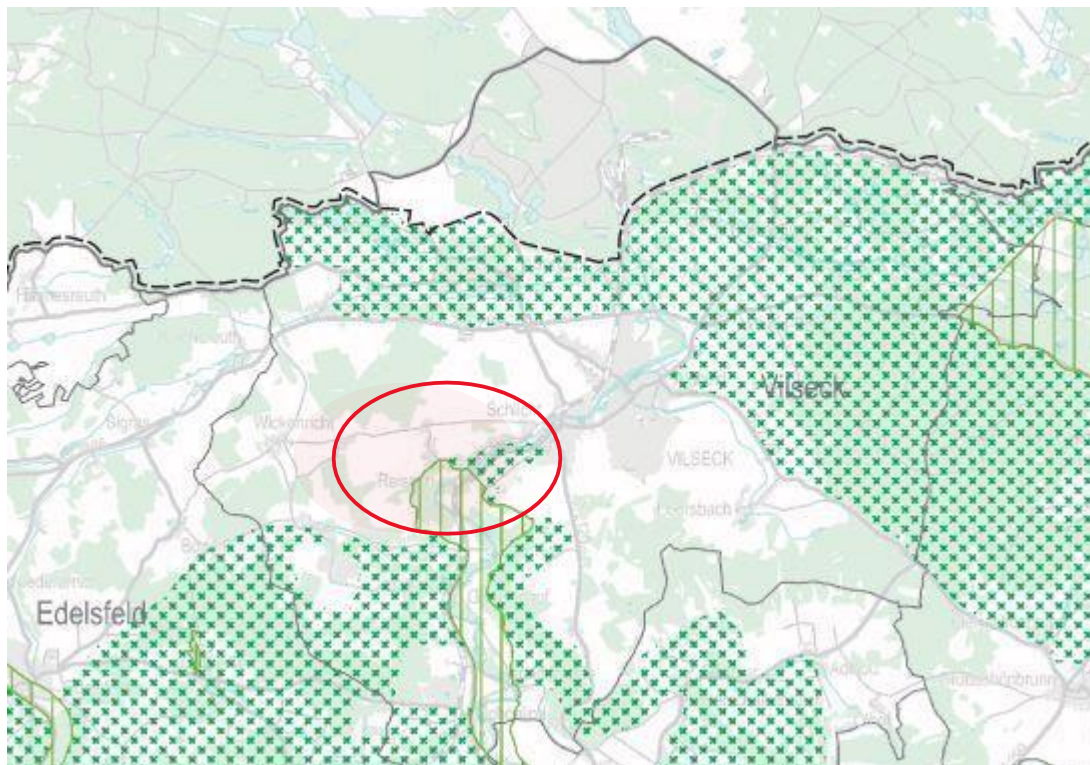
Der Regionalplan Oberpfalz-Nord (Region 6) enthält im Kapitel B X „Energieversorgung“ den Grundsatz, den weiteren Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region sicherzustellen und ein ausreichendes, vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Energieversorgung zur Verbesserung der Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft beitragen. Der geplante Batteriespeicher dient als Bestandteil der Energieinfrastruktur der Speicherung elektrischer Energie, der Netzstabilisierung sowie der Integration erneuerbarer Energien. Das Vorhaben unterstützt damit die Zielsetzungen des Regionalplans hinsichtlich einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Energieversorgung. Zudem wird im Regionalplan die Verbindung Sulzbach-Rosenberg – Vilseck – Auerbach i.d.OPf. als bedeutsame Energieinfrastruktur benannt, wodurch die Funktion des Raumes Vilseck im regionalen Energieversorgungssystem zusätzlich unterstrichen wird



Ausschnitt Karte 1 „Raumstruktur“. Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (Stand 2026)

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete:

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Bereich der Planung. Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.



I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

Vorgeschlagene Schutzgebiete

 Naturpark

Landschaftspflegerische Maßnahmen

 Flurdurchgrünung

 Entwicklung und Pflege von Biotopen

Sanierung von Landschaftsschäden / Rekultivierung für

 Landwirtschaft (Teichwirtschaft)

 Biotopentwicklung

 Sport, Freizeit und Erholung

Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung

 Luftsportschwerpunkt (Segelfluggelände)

 Bade- und Freizeitsee

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

 Grenze der Region

II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Natur und Landschaft

 Naturschutzgebiet

 Landschaftsschutzgebiet

Verwaltungsgliederung

 Landesgrenze

 Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise

 Grenzen der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete

 Name einer Gemeinde

 Grenze des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr

Gemäß Karte 3 – „Landschaft und Erholung“ liegt der Planungsbereich lediglich angrenzend an ein Landschaftliches Vorbehaltsgebietes. Es gliedert sich an das bestehende Gehölz an. Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

3. Erfordernis und Ziele

Die Stadt Vilseck plant die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Energieinfrastruktur Reisach“ gemäß § 9 BauGB. Ziel der Planung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung und Steuerung von Flächen für Anlagen der Energieinfrastruktur, insbesondere für stationäre Batteriespeicher einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen.

Hintergrund der Planung ist der im Zuge der Energiewende steigende Bedarf an Flächen für die Speicherung elektrischer Energie. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien gewinnen Batteriespeicher zunehmend an Bedeutung für die Netzstabilisierung und die Flexibilisierung der Energieversorgung. Gleichzeitig entstehen vermehrt Standortanfragen für entsprechende Anlagen.

Zur Vermeidung einer ungeordneten räumlichen Entwicklung verfolgt die Stadt Vilseck das Ziel, geeignete Flächen für die Ansiedlung und Bündelung von Batteriespeichern und ergänzender

Energieinfrastruktur planungsrechtlich zu sichern und deren städtebauliche Einordnung verbindlich zu regeln. Dabei sollen Nutzungskonflikte mit benachbarten Nutzungen vermieden sowie Belange des Immissionsschutzes, der Verkehrsanbindung, des Brandschutzes und des Landschaftsbildes angemessen berücksichtigt werden.

Da Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung den Baugebietskategorien der §§ 2 bis 10 BauNVO regelmäßig nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird gemäß § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energieinfrastruktur“ festgesetzt. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung von Batteriespeichern und weiterer energiebezogener Infrastruktur geschaffen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilseck wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Der Bebauungsplan entwickelt sich damit aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann der Bebauungsplan „SO Energieinfrastruktur Sigl“ durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft gesetzt werden.

4. Räumliche Lage und Größe sowie aktuelle Nutzung

Der Änderungsbereich befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Vilseck im Bereich Sigl/Reisach und liegt im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks. Der Standort ist durch die vorhandene Energieinfrastruktur geprägt und wird zusätzlich von bestehenden 110-kV- und 20-kV-Freileitungen durchquert bzw. tangiert.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummern 1280, 1288, 1290 und 1325 sowie die Flurnummer 1323 der Gemarkung Sigl. Die Fläche des Änderungsbereichs beträgt insgesamt ca. 31.478 m² (ca. 3,15 ha).

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die vorhandenen Wirtschafts- und Betriebswege im Umfeld des Umspannwerks.

Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im näheren Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald- und Gehölzstrukturen sowie die bestehende Energieinfrastruktur mit Umspannwerk und Freileitungstrassen. Die für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen weisen daher bereits heute eine deutliche technische Vorprägung auf und sind in ihrer landschaftlichen Wirkung teilweise durch die vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen abgeschirmt.

5. Landschaftsbild

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Er befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Der Bereich liegt im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks und wird zudem von vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen geprägt.

Das umgebende Landschaftsbild wird vorwiegend durch die ackerbauliche Nutzung, Wald- und Gehölzstrukturen sowie die bestehende Energieinfrastruktur bestimmt. Insbesondere das Umspannwerk und die Freileitungstrassen stellen bereits heute dominante technische Elemente im Landschaftsraum dar und führen zu einer deutlichen anthropogenen Vorbelastung des Standortes.

Trotz der offenen landwirtschaftlichen Flächen wird der Änderungsbereich durch die vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen teilweise abgeschirmt, sodass die Sichtbeziehungen auf die vorgesehenen Bauflächen bereits heute eingeschränkt sind. Die Landschaft wird insgesamt durch nutzungsorientierte und technische Strukturen geprägt.

Der Änderungsbereich wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die vorhandenen Wirtschaftswege sowie die angrenzenden Gehölz- und Waldstrukturen bleiben erhalten und werden durch die Planung nicht unmittelbar beeinträchtigt.

Insgesamt handelt es sich bei dem Änderungsbereich um einen bereits durch bestehende Energieinfrastruktur technisch vorgeprägten Landschaftsausschnitt mit geringer Empfindlichkeit gegenüber weiteren energieinfrastrukturellen Nutzungen. Die vorgesehenen Bauflächen konzentrieren sich dabei auf den bereits vorbelasteten Bereich im unmittelbaren Umfeld des Umspannwerks.

6. Standortprüfung

Potenzielle Standorte für Anlagen der Energieinfrastruktur ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), des Regionalplans Oberpfalz-Nord sowie den technischen

Anforderungen an eine leistungsfähige Energieversorgung. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Nähe zu geeigneten Netzverknüpfungspunkten, die Flächenverfügbarkeit, die verkehrliche Erschließung sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur, Landschaft und Immissionsschutz.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern unterstützt den Ausbau und die Sicherung einer bedarfsgerechten Energieinfrastruktur. Hierzu zählen auch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie als wesentliche Bausteine für die Integration erneuerbarer Energien und die Stabilisierung der Stromnetze. Für die Standortwahl ist daher insbesondere die Nähe zu bestehenden Netzinfrastrukturen von Bedeutung.

Geeignete Standorte befinden sich vorzugsweise im Umfeld bestehender Energieinfrastrukturanlagen, da hier bestehende Netzanschlusspunkte genutzt und zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch neue Leitungs- und Erschließungsmaßnahmen vermieden werden können. Darüber hinaus sind Standorte mit geringen naturschutzfachlichen Konflikten sowie einer möglichst geringen Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung zu bevorzugen.

Im Rahmen der Standortbetrachtung wurden insbesondere die Belange des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung sowie des Artenschutzes berücksichtigt. Die Flächen zwischen dem Wald und der Ortslage Reisach sowie die Offenlandbereiche südlich der Ortsverbindungsstraße wurden von der geplanten Entwicklung ausgenommen. Diese Bereiche weisen aufgrund vorhandener Sichtbeziehungen, ihrer Bedeutung für das Landschaftserleben sowie ihrer Funktion für bodenbrütende Vogelarten eine höhere Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung auf.

Die geplante Entwicklung konzentriert sich daher auf einen Bereich im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks. Dieser Standort ist bereits durch das Umspannwerk sowie die vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen deutlich technisch vorgeprägt. Aufgrund dieser Vorbelastung eignet sich der Bereich besonders für die Bündelung weiterer Anlagen der Energieinfrastruktur.

Zudem sind die Sichtbeziehungen auf die vorgesehenen Bauflächen durch vorhandene Gehölz- und Waldstrukturen teilweise eingeschränkt. Dadurch können Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber anderen Flächen im Untersuchungsraum reduziert werden. Gleichzeitig bleiben landschaftlich sensible Freiräume und wichtige Sichtachsen erhalten.

Der gewählte Standort verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die bestehende Energieinfrastruktur und ermöglicht dadurch eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung der geplanten Nutzung. Alternative Standorte würden entweder stärkere Eingriffe in das Landschaftsbild, höhere Konflikte mit Artenschutz- und Erholungsbelangen oder zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen erfordern.

Insgesamt stellt der gewählte Standort unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Vorgeprägung, der guten Netzanbindung sowie der vergleichsweise geringen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Erholung die geeignetste Standortalternative innerhalb des Untersuchungsraums dar. Die Planung ermöglicht eine räumliche Bündelung der Energieinfrastruktur an einem bereits vorbelasteten Standort und trägt damit zu einer flächensparenden und landschaftsverträglichen Entwicklung bei.

7. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Vilseck beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energieinfrastruktur“. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „SO Energieinfrastruktur Reisach“.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummern 1280, 1288, 1290 und 1325 sowie die Flurnummer 1323 der Gemarkung Sigl. Die Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich ausschließlich auf die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 31.478 m² (ca. 3,15 ha). Die darüber hinaus im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthaltenen Flächen dienen insbesondere der Freihaltung landschaftlich sensibler Bereiche, dem Artenschutz, der Eingrünung sowie dem naturschutzrechtlichen Ausgleich und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets „Energieinfrastruktur“. Hierdurch sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Anlagen zur Speicherung, Umwandlung, Verteilung und Steuerung elektrischer Energie geschaffen werden. Insbesondere soll die Bündelung von Batteriespeichern und der hierfür erforderlichen technischen Infrastruktur an einem infrastrukturell geeigneten und bereits durch das bestehende Umspannwerk vorgeprägten Standort ermöglicht werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient insbesondere:

- der Sicherung geeigneter Flächen für Anlagen der Energieinfrastruktur,
- der Unterstützung der Energiewende und der Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz,
- der Bereitstellung von Flächen für die Speicherung elektrischer Energie,
- der Bündelung technischer Infrastruktureinrichtungen an einem geeigneten und vorgeprägten Standort,
- der Vermeidung einer ungeordneten räumlichen Entwicklung entsprechender Anlagen im Außenbereich,
- der Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Landschaftsbildes,
- der Gewährleistung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung.

Die geplante Entwicklung konzentriert sich bewusst auf den bereits durch das vorhandene Umspannwerk geprägten Bereich. Landschaftlich besonders sensible Flächen, Bereiche mit wichtigen Sichtbeziehungen sowie artenschutzfachlich relevante Offenlandbereiche wurden bei der Abgrenzung des Änderungsbereichs berücksichtigt und von einer baulichen Entwicklung ausgenommen. Dadurch werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert und die Energieinfrastruktur an einem bereits vorbelasteten Standort gebündelt.